

Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

1. Zuwendungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu beurteilen.
2. Der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmen. Er kann anhand der Kosten geschätzt werden, die dem Arbeitgeber dafür erwachsen sind. In der Schätzungsgrundlage sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können.
3. Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (Abweichung vom Senatsurt. v. 25.05.1992 – VI R 85/90, BStBl II 1992, 655).

*BFH, Urt. v. 16.05.2013 – VI R 94/10

1. Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu werten. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, können die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einbezogen und zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen Lohncharakter haben und nicht individualisierbar sind (Anschluss an Senatsurt. v. 12.12.2012 – VI R 79/10).
2. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag auch auf Familienangehörige der Arbeitnehmer, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben (Anschluss an Senatsurt. v. 22.03.1985 – VI R 82/83, BStBl II 1985, 532).
3. Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich nicht zuzurechnen (Abweichung vom Senatsurt. v. 25.05.1992 – VI R 85/90, BStBl II 1992, 655).

*BFH, Urt. v. 16.05.2013 – VI R 7/11

Kurzfassung:

Verfahren VI R 94/10

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung erst bei Überschreiten einer Freigrenze (von 110 €/Person) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmer zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen.

Eine weitere Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn ist in diesen Fällen, dass die Teilnehmer durch die Leistungen objektiv bereichert sind. Insoweit hat der BFH nun seine bisher gegenteilige Rechtsprechung geändert. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung betreffen (z.B. Mieten und Kosten für die Beauftragung eines Eventveranstalters), bereichern die Teilnehmer hingegen nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber anlässlich eines Firmenjubiläums seine Arbeitnehmer zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten hierfür betrafen vor allem Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte bei der Ermittlung der Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Die Freigrenze war danach überschritten.

Das FG war dem gefolgt. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Zwar habe das FG die Freigrenze zu Recht mit 110 € bemessen, die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung hätte jedoch nicht berücksichtigt werden dürfen. Bleibe allein die Stadionmiete unberücksichtigt, sei die Freigrenze nicht überschritten.

Verfahren VI R 7/11

In diesem Fall hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamts auf ca. 68 € pro Teilnehmer. Da das Finanzamt die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze. Das FG hatte der Klage nur teilweise stattgegeben. Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und der Klage insgesamt stattgegeben:

In Fällen, in denen sich die Vorteile für den Arbeitnehmer – wie im Streitfall – auf eine Beköstigung in angemessenen Umfang, eine musikalische Unterhaltung und ein Animationsprogramm für Kinder beschränken, steht durch die Einladung auch der Familienangehörigen aus der Sicht des Arbeitnehmers nicht dessen Entlohnung für geleistete Dienste, sondern das Interesse des Arbeitgebers an der Förderung des Betriebsklimas im Vordergrund. Letztlich ist die Teilnahme der Familienangehörigen an derartigen Feiern in besonderem Maße geeignet, das Betriebsklima und die Arbeitsfreude der Arbeitnehmer zu fördern. Solche Feiern stärken die Verbundenheit zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und den Kollegen; sie können überdies das Verständnis der Familienangehörigen für betriebliche Arbeitsabläufe – etwa Arbeitseinsätze des Arbeitnehmers zu außergewöhnlichen Zeiten – fördern und erhöhen die Bereitschaft der Arbeitnehmer, an der Betriebsveranstaltung überhaupt teilzunehmen.

Dagegen tritt der Vorteil, der dem Arbeitnehmer durch die Einladung auch seiner Familie zugewandt wird, deutlich zurück. Eine Bewirtung, eine musikalische Umrahmung und ggf. ein Unterhaltungsprogramm für die Kinder sind bei derartigen Betriebsfeiern auf gesellschaftlicher Grundlage üblich und werden daher weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer als besondere Entlohnung für geleistete Dienste beurteilt.

Eine andere Beurteilung kann bei Betriebsfeiern angezeigt sein, die ihrer Art nach den Schluss zulassen, dass dem Arbeitnehmer über die Familienangehörigen ein Vorteil zugewendet werden soll. Dies kommt insbesondere bei Veranstaltungen in Betracht, die bereits für sich selbst einen marktgängigen Wert besitzen und die vom Arbeitgeber nicht selbst durchgeführt werden könnten, so etwa, wenn die Belegschaft zusammen mit Familienangehörigen gemeinschaftlich ein Musical besucht oder Konzerte weltberühmter Künstler anlässlich von Betriebsfeiern gegeben werden.

Praxis-Tipp:

Die Finanzverwaltung legt ab dem Veranlagungszeitraum 2002 eine Freigrenze von 110 € je Veranstaltung zugrunde. Der BFH hat dazu mit Urteil vom 12.12.2012 (a.a.O.) entschieden, dass eine ständige Anpassung des Höchstbetrags (Freigrenze) an die Geldentwertung nicht Aufgabe des Gerichts sei. Nach seiner Auffassung ist zumindest für das Jahr 2007 noch an der Freigrenze in Höhe von 110 € festzuhalten. Der BFH fordert jedoch die Finanzverwaltung auf, „alsbald“ den Höchstbetrag auf der Grundlage von Erfahrungswissen neu zu bemessen. Er behält sich im Übrigen vor, seine bisherige Rechtsprechung zur Bestimmung einer Freigrenze als Ausfluss typisierender Gesetzesauslegung zu überprüfen.

Erträge aus Kapitalforderungen bei nahestehenden Personen i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG

- 1. Sind Schuldner und Gläubiger von Kapitalerträgen Geschwister, ist nach § 32d Abs.2 Nr.1a EStG auf die erzielten Zinsen nicht der Abgeltungssteuersatz von 25%, sondern der progressive Steuersatz anzuwenden. Aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise ist unerheblich, ob die Geschwister sich tatsächlich nahestehen.**
- 2. § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG ist verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur die Fälle eines potentiellen Gesamtbelastungsvorteils erfasst werden.**

*FG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.04.2013 - 8K 3100/11, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VIII R 35/13)

Kurzfassung:

Streitig ist, ob Zinsen aus der Stundung eines Kaufpreises zwischen Geschwistern dem Abgeltungssteuersatz von 25% unterliegen oder nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG i.d.F. des UStRG 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, 1912) mit dem progressiven, tariflichen Steuersatz zu besteuern sind.

Die Klägerin war zusammen mit ihrem Vater und ihrem Bruder als Kommanditistin an einer GmbH & Co. KG beteiligt. Daneben hielt sie – ebenfalls zusammen mit ihrem Vater und ihrem Bruder – eine Beteiligung an einer Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der KG) sowie an einer grundbesitzenden GbR. Der Grundbesitz der

GbR war an die KG verpachtet. Ebenso wie ihr Vater veräußerte die Klägerin diese Beteiligungen an ihren Bruder.

Die Klägerin gab an, die Anteilsübertragung habe ihren Grund in der Entfremdung der Partei gehabt. Sie und ihr Bruder hätten seit dem Tag der Anteilsübertragung außer über ihre Anwälte keinen Kontakt miteinander gehabt.

Der Kaufpreis war in drei gleichen Raten zu zahlen. Das Auseinandersetzungsguthaben war vom Tag des Ausscheidens an mit dem Zinssatz für Kontokorrentkredite der Hausbank zu verzinsen. Die erste und die zweite Rate zuzüglich Zinsen leistete der Bruder vereinbarungsgemäß im Streitjahr 2009. Die Klägerin erklärte die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Abgeltungssteuersatz von 25% unterfallen. Das Finanzamt unterwarf die Zinsen dagegen dem – höheren – tariflichen Steuersatz, weil der Bruder der Klägerin eine nahe-stehende Person (§ 15 AO) sei und die Zinsen bei ihm als Betriebsausgaben abzugsfähig seien.

Das FG Baden-Württemberg hat bestätigt, dass die Klägerin durch die Vereinnahmung der Zinsen aus der Stundung des Veräußerungserlöses Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Zinsen sind gem. § 32a EStG mit dem tariflichen, progressiven Steuersatz zu versteuern. Der Abgeltungssteuersatz findet keine Anwendung.

Nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG beträgt die Einkommensteuer 25% für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 Satz 1 EStG fallen. Der Abgeltungssteuersatz gilt nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG u.a. nicht für Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe-stehende Personen sind. Die Anwendung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG wurde jedoch bereits im Streitjahr 2009 durch das BMF-Schreiben vom 22.12.2009 – IV C 1- S 2252/08/10004 (BStBl I 2010, 94, Tz. 134) u.a. dahingehend eingeschränkt, dass der Darlehensnehmer, wenn er eine natürliche Person ist, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung erzielen und die Darlehenszinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen können muss. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung durch das JStG 2010 vom 08.12.2010 (BGBl I 2010, 1768) ab dem Veranlagungszeitraum 2011 (und damit außerhalb des Streitzeitraums) im Wesentlichen übernommen. Dadurch wurde der Anwendungsbereich des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG dahingehend eingeschränkt, dass die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen bei Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sein müssen, die der inländische Besteuerung unterliegen, und § 20 Abs. 9 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG keine Anwendung findet.

Die Ausnahmevorschrift will Gestaltungen verhindern, bei denen aufgrund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne, z.B. in Form von Darlehenszinsen, abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungssteuersatz reduziert wird. Die Gefahr einer solchen Gestaltung besteht immer dann, wenn zwischen den handelnden Personen (Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge) eine Beziehung besteht, durch die der zwischen Fremdkapitalgeber und –nehmer normalerweise bestehende Interessengegensatz eingeschränkt oder aufgehoben wird. Schuldner und Gläubiger der Kapitalerträge sind Geschwister und somit Angehörige nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO. Ob die Klägerin und ihr Bruder einander tatsächlich nahestehen, ist aufgrund der typisierenden Betrachtungsweisen des Gesetzes unerheblich. Verfassungsrechtliche Bedenken gehen § 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG hat das FG nicht. Insbesondere kann die Vorschrift verfassungskonform einschränkend so ausgelegt werden, dass sie nur die Fälle eines potentiellen Gesamtbelastungsvorteils erfasst.

Praxis-Tipp:

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Höchstrichterlich ist noch nicht entschieden, wie der Begriff der „nahestehenden Person“ in § 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG auszulegen ist und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist (siehe FG Niedersachsen, Urt. v. 18.06.2012 – 15 K 417/10, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: VIII R 31/11; FG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.06.2012-15 K 417/10, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: VIII R 9/13).

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2013

11.11. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (mit Dauerfristverlängerung)

- 11.11. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 15.11. Gewerbesteuer